

# WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

53 Bonn-Bad Godesberg 1 · Ahrstraße 39 · Telefon 7 69 11 · Telex 885 617

|  |   |   |   |   |   |              |   |   |   |   |   |
|--|---|---|---|---|---|--------------|---|---|---|---|---|
| DER PRÄSIDENT<br>DER TECHNISCHE HOCHSCHULE LAGEN |   |   |   |   |   |              |   |   |   |   |   |
| EINGEG.:   |   |   |   |   |   | 3. AUG. 1973 |   |   |   |   |   |
| I  | K | L | M | N | O | P            | Q | R | S | T | U |
| ARTENZEICHEN:                                    |   |   |   |   |   | ANLAGEN:     |   |   |   |   |   |
| AsA  |   |   |   |   |   | z. U.        |   |   |   |   |   |
|  |   |   |   |   |   |              |   |   |   |   | C |
|  |   |   |   |   |   |              |   |   |   |   | D |
|  |   |   |   |   |   |              |   |   |   |   | E |

P r o t o k o l l

der

105. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 2./3.7.1973

in Bonn - Bad Godesberg

oo.

Fragen an das Präsidium der WRK

werden nicht gestellt.

o.

Feststellung der Tagesordnung

- TOP I/3 wird vertagt, da der Wortlaut des Bildungsgesamtplanes noch nicht eingetroffen ist. Der Entwurf einer Stellungnahme wird der 106. WRK vorgelegt werden.
- TOP X/16 wird vertagt, da die Stellungnahme des Beirates der Stiftung noch nicht herbeigeführt werden konnte.
- Der Antrag von Hamburg, TOP V/8 zu vertagen wird mit 14 (Ja) : 15. (nein) : 12 (Enth.) abgelehnt; es wird eine erste Lesung beschlossen.
- Dem Antrag von Hohenheim, TOP VI/11 am 2.7.1973 zu verhandeln, wird zugestimmt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgestellt:00. Fragen an das Präsidium1. Berichte des Präsidiums

## I. WESTDEUTSCHE HOCHSCHULFRAGEN

2. Zur Einteilung des akademischen Jahres ("Studienjahr")

## II. INTERNATIONALE HOCHSCHULFRAGEN

5. Stipendienrückzahlung durch Ausländer aus Entwicklungsländern

## V. PRÜFUNGS- UND STUDIENWESEN

8. Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen  
hier: Neufassung

## VI. HOCHSCHULRECHT

10. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1973 zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 26.10.197111. Zur Hochschulrahmengesetzgebung des Bundes  
hier: Neuer Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes12. Zur Reform der Lehrkörper- und Personalstruktur

## VIII. SCHULE UND HOCHSCHULE

14. Zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe

## X. INTERNA

18. Zur Ordnung der WRK19. Aufnahmeantrag der Universität Hamburg für die Fachhochschulen und die Fachhochschule Hamburg20. Ständige Kommission für Internationales21. Ständige Kommission bzw. Arbeitsgruppe Lehrerbildung  
hier: Einsetzung und Nominierungen22. Bestätigung von Mitgliedern ständiger Ausschüsse  
hier: Ständiger Ausschuß Schule und Hochschule23. Einsetzung einer Arbeitsgruppe "Aufwandsermittlung für Hochschulstatistik"

1.

Berichte des Präsidiums

Der Präsident berichtet über

- den 72. Länderausschuß am 13.6.1973;
- das 3. Gespräch zwischen WRK und dem Arbeitskreis Forschungspolitik des Bundesverbandes der Deutschen Industrie am 13.6.1973;
- die Sitzung des Planungsausschusses nach dem Hochschulbauförderungsgesetz am 18.6.1973;
- die Besprechung mit dem Vorstand des Hochschulverbandes am 26.6.1973.

## 2.

Zur Einteilung des akademischen Jahres ("Studienjahr")

Die 105. Plenarversammlung verabschiedet, nach Vorarbeiten seit der 94. WRK, mit 30 : 0 : 1 Stimmen folgende Absichtserklärung ZUR EINTEILUNG DES AKADEMISCHEN JAHRES ("Studienjahr"), die der Öffentlichkeit vorgelegt wird. Die Vorschläge bedürfen der Konkretisierung durch Hochschulen, Länder und Bund.

Angeregt durch die Vorschläge zur Einführung eines Studienjahres hat sich die Westdeutsche Rektorenkonferenz zu einer Überprüfung der herkömmlichen Semestereinteilung entschlossen. Die 99. Plenarversammlung beauftragte eine Arbeitsgruppe, unterschiedliche Modelle für ein akademisches Jahr zu entwickeln und Aussagen zu deren Realisierbarkeit zu machen. Durch den nunmehr vorliegenden Referentenentwurf eines Hochschulrahmengesetzes des Bundes haben diese Fragen eine erhöhte Aktualität erhalten. Ohne mit ihren eigenen Überlegungen zum Abschluß gekommen zu sein, legt die Westdeutsche Rektorenkonferenz hiermit einen Zwischenbericht vor. Sie erwartet, daß sowohl die Hochschulen wie auch die zuständigen staatlichen Stellen sich kritisch mit diesem Bericht auseinandersetzen.

Eine endgültige Entscheidung für eines der vorgeschlagenen Modelle hätte weitreichende Auswirkungen auf die Struktur des gesamten Hochschulbereichs. Die Entscheidung bedarf daher einer intensiven Diskussion in den Hochschulen und gemeinsamer Beratungen von Staat und Hochschule vor einer gesetzlichen Festlegung.

## I.

Die öffentliche Diskussion über die derzeitige und zukünftige Situation der Hochschulen hat sich zunehmend der Frage zugewandt, welche Maßnahmen in Betracht kommen, um im Rahmen der Lehr- wie auch die Forschungsaufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen die Ausbildungskapazität zu erhöhen. Dabei konzentrieren sich die hochschulpolitischen Erklärungen darauf, durch Einführung eines Studienjahres entsprechende Effekte zu erzielen. So wird in den Beschlüssen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung wie in der Regierungserklärung der Bundesregierung vom 18. 1. 1973 die Einführung des Studienjahres als ein geeignetes Mittel angesehen, in relativ kurzer Frist einen spürbaren Entlastungseffekt an den Hochschulen herbeizuführen.

Die Diskussion erfolgt im wesentlichen aus der Überlegung, daß eine optimale Nutzung der Hochschuleinrichtungen gewährleistet werden muß. Das Hochschulbauförderungs-Gesetz fordert diese Optimierung unter Randbedingungen, die sowohl die Verhältnisse an einzelnen Hochschulen wie fachspezifische Gesichtspunkte einbeziehen.

Dabei verbinden sich mit dem Begriff "Studienjahr" unterschiedliche Merkmale der Hochschulorganisation innerhalb des akademischen Zeitjahres:

- die Ausdehnung der Vorlesungszeit von 7 auf 9 Monate
- die Einteilung des akademischen Jahres in andere Zeitabschnitte als die in Semester
- eine einmal jährliche Aufnahme von Studienanfängern, insbesondere als Zugangsregelung in Fächern mit Aufnahmebeschränkungen
- das akademische Jahr als verwaltungsmäßige Einheit

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat sich in den vergangenen Jahren bereits mehrfach zur Frage des Studienjahres geäußert. In ihren Stellungnahmen hat sie insbesondere auf Folgekosten einer Studienjahrregelung hingewiesen, die sich in erhöhten Personal- und Sachmittelinvestitionen und in einer grundsätzlichen Änderung des Systems der Ausbildungsförderung zeigen.

Zu einer kritischen Überprüfung der herkömmlichen Semestereinteilung und ihrer Konsequenzen hat sich die Westdeutsche Rektorenkonferenz im vergangenen Jahr entschlossen. Die 99. Plenarversammlung hat eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die möglichen Einteilungen eines "Studienjahres" zu untersuchen und eine grundsätzliche Stellungnahme vorzubereiten, ohne vorerst verwaltungstechnische Fragen zu behandeln.

Die Diskussion in den Hochschulen und mit den zuständigen hochschulpolitischen Gremien soll mit der Vorlage einer ersten Stellungnahme aufgenommen werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Frage des Studienjahres nicht getrennt von der notwendigen Entwicklung hinreichender Hochschulzugangskriterien und auch nicht unabhängig davon gehandelt werden kann, welche politische Priorität dem Hochschulbereich zukommen soll. Die 102. Plenarversammlung der WRK hat dies in ihrer Stellungnahme "Zur Entwicklung des Hochschulzugangs in den Jahren 1973 bis 1976" klar zum Ausdruck gebracht.

## II.

1. In dem Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung wie auch in dem "Reformkalender" des Bundeswissenschaftsministers wird zugunsten der Einführung des Studienjahres auf entsprechende Regelungen in ausländischen Bildungssystemen hingewiesen. Die WRK hält eine international-vergleichende Untersuchung über mögliche Lösungen des Numerus-clausus-Problems sowie für die Einteilung des akademischen Jahres für dringend notwendig.
2. Die WRK stimmt dem Wissenschaftsrat zu, der in seinen Empfehlungen zum 3. Rahmenplan erklärt, daß die mit der intensiven Nutzung der Hochschuleinrichtungen verbundenen Probleme einer eingehenden Untersuchung bedürfen und daß erst nach deren Abschluß eine Empfehlung ausgesprochen werden kann.
3. Die Diskussion über das Studienjahr hat sich auf die Frage der Nutzung der vorlesungsfreien Zeit verkürzt. Die WRK stellt hierzu fest, daß der Lehr- und Studienbetrieb an den wissenschaftlichen Hochschulen teilweise bereits heute charakteristische Merkmale eines "Studienjahres" aufweist. Insbesondere in Fächern, in denen geregelte Studiengänge vorliegen (experimentelle Fächer, technische Disziplin, Medizin), werden in den vorlesungsfreien Zeiten besondere Arten von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen abgehalten. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hält eine sorgfältige empirische Ermittlung hierüber für dringend nötig und hat von ihren Mitgliedshochschulen entsprechendes Material angefordert.
4. Bei der Diskussion über eine Neugliederung des akademischen Jahres ist von folgenden 3 Elementen des Studienbetriebes auszugehen:

- Unterrichtsveranstaltungen
- Sonstige Veranstaltungen und Lehrformen (Ergänzungsveranstaltungen im Rahmen eines angeleiteten und kontrollierten Selbststudiums, fächerübergreifende Studien, Weiterbildung, Prüfungen und Prüfungsarbeiten, Exkursionen) u. a. sowie eine intensive Studienberatung.
- Ferien

Für die weitere Diskussion über das Studienjahr ist nach Meinung der Westdeutschen Rektorenkonferenz insbesondere das Element von Belang, in dem "sonstige Veranstaltungen" durchzuführen sind. Eine institutionelle Regelung dieser Veranstaltungen führt zu einer klaren Trennung von Vorlesungszeit und "Selbststudienzeit" und stellt den organisatorischen Rahmen für die Reform der Studiengänge dar.

Mit einer unterschiedlichen Anordnung dieser Elemente innerhalb des akademischen Jahres ergeben sich andere, vom bisherigen Semesterzyklus abweichende, Einteilungen.

5. Dabei geht die WRK von folgenden Randbedingungen aus:

- a) Die Detailstruktur des akademischen Jahres muß so flexibel beschaffen sein, daß Besonderheiten einzelner Hochschulen und Unterschiede zwischen Fachgebieten sowie unterschiedliche Anforderungen in einzelnen Studienabschnitten eines Studiengangs berücksichtigt werden können.
- b) Die Gesamtarbeitszeit eines Studierenden ist nicht ausschließlich durch Lehrprogramme oder Studienpläne bestimmt. Es würde eine Verschulung des Hochschulstudiums bedeuten, wenn "fächerübergreifende" Studien als Teil der wissenschaftlichen Ausbildung unberücksichtigt blieben.
- c) Im normalen Arbeitsprozeß wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden zugrundegelegt. Die 42-Stunden-Woche wird auch für die Zeiteinteilung

des akademischen Jahres als Berechnungsgröße anzunehmen sein, mit Ausnahme der Vorlesungsmonate, in denen die hohe Konzentration von Lehrveranstaltungen unvermeidlich ist.

- d) Ein großer Teil der Studierenden wird noch weiterhin genötigt sein, über die Brutto-Arbeitszeit hinaus das Studium durch Erwerbstätigkeit zu finanzieren. Die Einführung eines betreuten Selbststudiums als Teil der "sonstigen Veranstaltungen" erfordert wegen der weitgehenden Präsenz der Studierenden an den Hochschulen eine grundsätzliche Änderung des derzeitigen Systems der Ausbildungsförderung.
- e) Eine Änderung der Einteilung des akademischen Zeitjahres ist nur zu rechtfertigen, wenn sichergestellt ist, daß die Forschung in den Hochschulen nicht beeinträchtigt wird.
- f) Die Organisation des akademischen Jahres muß von fachspezifischen Gegebenheiten ausgehen. Das gilt insbesondere für die Phasen des betreuten und kontrollierten Selbststudiums.

6. Die 105. Plenarversammlung empfiehlt die Gliederung des akademischen Jahres anhand folgender Rahmenmodelle zu prüfen.

- (1) Das akademische Jahr wird in zwei gleich lange Vorlesungsabschnitte zu je 14 vollen Wochen aufgeteilt. Diese Unterrichtsabschnitte sind zeitlich so festzulegen, daß keine wesentlichen Unterbrechungen (durch Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien) eintreten.

In Ergänzung der 28 Wochen Vorlesungszeit sind mindestens 2 mal 5 Wochen für ein angeleitetes und kontrolliertes Selbststudium anzusetzen. In dieser Zeit sollen auch Prüfungen, Exkursionen und sonstige Veranstaltungen enthalten sein.

Es besteht die Schwierigkeit, zwei gleich lange Studienabschnitte von je 14 Wochen ohne wesentliche Unterbrechungen durch feiertagsbedingte Ferien innerhalb eines Jahres unterzubringen.

- (2) Die unter 1) angesprochene Problematik feiertagsbedingter Ferien läßt sich lösen durch eine Einteilung des akademischen Jahres in drei gleich lange Vorlesungsabschnitte von je 10 (9) Wochen, ergänzt um 3 mal 3 (4) Wochen Selbststudium.

Von diesen Vorlesungsabschnitten könnten zwei im Winter mit 20 (18) Wochen und einer im Sommer mit 10 (9) Wochen liegen.

Eine Einteilung in drei gleich lange Vorlesungsabschnitte erfordert eine Neuordnung der Curricula. Sie ermöglicht den Übergang zu einem "rollierenden" System, in dem den Studierenden pro Jahr für ihr Studium 2 der 3 Vorlesungsabschnitte zugewiesen werden. Eine solche Regelung könnte in Fächern in Frage kommen, in denen für eine Übergangszeit eine drastische Erhöhung der Ausbildungskapazität erforderlich ist.

### III.

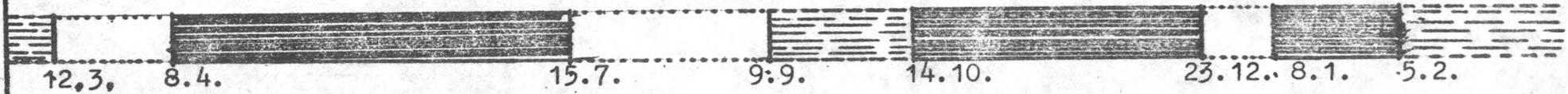
Die Westdeutsche Rektorenkonferenz stellt mit Bedauern fest, daß die bisherige Diskussion sich ausschließlich an der Zahl der Studienplätze orientiert, ohne dabei die Frage der Qualität der Ausbildung zu stellen. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß diese Qualität der Ausbildung eine schwer quantifizierbare Größe ist, muß sie in die Überlegungen aufgenommen

werden. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz weist daraufhin, daß eine Neugliederung des akademischen Jahres unbedingt zusammen mit den Fragen einer Studienreform in Angriff genommen werden muß. Die Realisierung der vorgeschlagenen Rahmenmodelle muß mit der Entwicklung neuer Lehrformen besonders für die Phasen des angeleiteten und kontrollierten Selbststudiums eingehen. Das Selbststudium in dieser Form erfordert die Bereitstellung neuer didaktischer Unterrichtsmittel und des für die Anleitung erforderlichen wissenschaftlichen Personals.

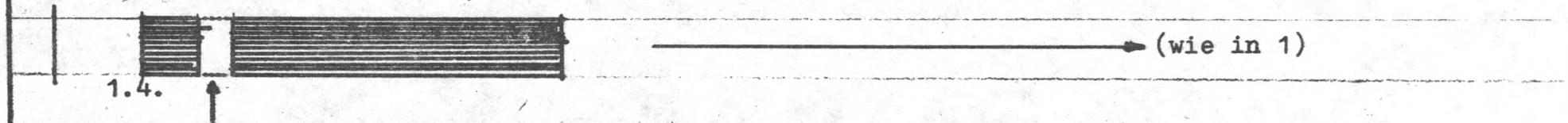
ANLAGE zur Stellungnahme der 105. WRK  
 "Zur Einteilung des akademischen  
 Jahres ("Studienjahr") "

ZEITDIAGRAMME für eine  
 mögliche Einteilung des akademischen  
 Jahres 1974/75

(1) Semester zu 2 x 14 Wochen Vorlesungszeit + 2 x 5 Wochen Selbststudium

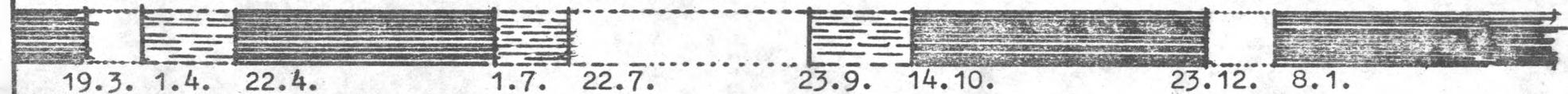


hier: wie in (1) aber 1 Woche Osterferien

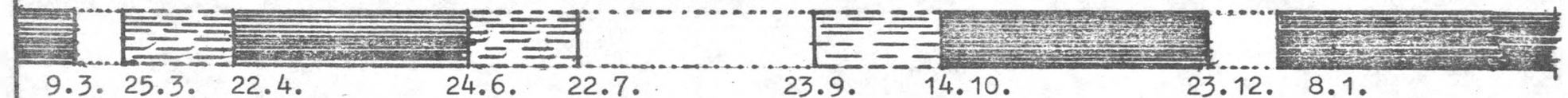


(2) Drei gleich lange Phasen

hier: 3 x 10 Wochen Vorlesungszeit + 3 x 3 Wochen Selbststudium



hier: 3 x 9 Wochen Vorlesungszeit + 3 x 4 Wochen Selbststudium



März 1974 → April → Mai → Juni → Juli → August → Sept. → Okt. → Nov. → Dez. → Januar 1975 → Februar

■ Vorlesungszeit    ▨ Selbststudium    [.....] Ferien

Daten bezeichnen Beginn (Montag) des jeweiligen Zeitabschnitts

5.

Stipendienrückzahlung durch Ausländer aus  
Entwicklungsländern

Die 105. Plenarversammlung faßt mit 16 (Ja) : 0 (nein) :  
6 (Enth.) folgenden Beschluß ZUR REGELUNG VON RÜCKZAHLUNGS-  
VERPFLICHTUNGEN VON STIPENDIEN DURCH AUSLÄNDER AUS ENT-  
ENTWICKLUNGSLÄNDERN:

I.

Beim Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist ein Ausschuss gebildet worden, der den Auftrag hat, eine Gesamtkonzeption für die Ausbildung von Ausländern im Bundesgebiet zu entwickeln, und in dem auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz mitarbeitet. In diesem Zusammenhang werden Massnahmen erwogen, die sicherstellen, dass ausländische Studenten, die unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungshilfe in der Bundesrepublik studieren, nach dem Abschluss ihrer Ausbildung in ihre Heimatländer zurückkehren oder in ein anderes Entwicklungsland gehen. Eine Massnahme zur Erreichung dieses Zieles sieht man darin, dass diese ausländischen Studenten verpflichtet werden sollen, etwaige deutsche Ausbildungsbeihilfen/ Stipendien bei Nichtrückkehr in ihr Heimatland zurückzuzahlen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat in ihrer Entschliessung "Grundsätze zum Studium von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich Berlin (West)" (Prot. II/7 Anlage der 100. WRK vom 7.11.1972) das berechtigte Interesse der Bundesregierung und auch der Heimatländer ausdrücklich anerkannt, alles zu unternehmen, um die Rückkehrbereitschaft dieser Studenten zu fördern. Sie

hatte jedoch die nunmehr erwogene Rückzahlungsverpflichtung nicht in den Katalog der Massnahmen aufgenommen (Grundsätze IX, 3 a-e), welche die Rückkehrbereitschaft fördern sollen. Für diejenigen ausländischen Studenten, die in der Vergangenheit Stipendien erhalten haben oder gegenwärtig erhalten, die voraussetzungslos gewährt worden sind, dürften solche Massnahmen rechtlichen Bedenken begegnen, abgesehen von den verwaltungsmässigen Schwierigkeiten, die bei einer Durchsetzung der Rückzahlungsverpflichtung auftreten müssen.

Derartige rechtliche Bedenken würden allerdings nicht durchgreifen können, wenn in Zukunft von vornherein in den Stipendienverträgen eine ausdrückliche Rückzahlungsverpflichtung aufgenommen würde. Wenn man es aus politischen Gründen für zweckmässig erachtet, mit dem Instrument der Rückzahlung gewährter Ausbildungsbeihilfen die Rückkehrwilligkeit positiv zu beeinflussen, dann muss dieses Ziel dem ausländischen Studenten schon vor der Gewährung der ersten Beihilfe unmissverständlich klar gemacht werden.

Dies liesse sich z.B. dadurch verwirklichen, dass in den Stipendienverträgen eine ausdrückliche Klausel aufgenommen wird des Inhalts, dass im Falle der Nichtrückkehr das Stipendium in ein Darlehen umgewandelt wird. Für den Umfang und die Modalität der Rückzahlungen sind die wirtschaftlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Bewerbers angemessen zu berücksichtigen, ebenso wie die politische Situation im Heimatland.

Solange noch eine andere unter dem Gesichtspunkt des Entwicklungslandes sinnvolle Aus- und Weiterbildung (Aufbaustudien, Promotion) stattfindet - auch wenn sie nach Beendigung der finanziellen Förderung durch die Förderungsinstitutionen liegt - sollten Rückzahlungsansprüche keinesfalls gestellt werden. Diese Fälle sind nicht wie Fälle faktischer Nichtrückkehr zu behandeln. Bei der Feststellung einer faktischen Nichtrückkehr kann die Gewährung oder Nichtgewährung von Ausbildungsbeihilfen allein kein entscheidendes Kriterium sein.

II.

Das 105. Plenum der WRK beauftragt das Präsidium, im Sinne dieses Beschlusses bei den entsprechenden staatlichen Stellen tätig zu werden.

Die stipendiengebenden Organisationen, insbesondere der DAAD, werden gebeten, für eine umfassende Information der Empfänger von Ausbildungshilfen zu sorgen.

8.

Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen

hier: Neufassung

Nach Vortrag und unter Beteiligung des Vorsitzenden der Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen, Prof. Dr. E i n s e l e /TU München, ergibt die 1. Lesung der WRK-Drucksache:

1. Das Protokoll der 103. WRK, Ziff. V/9 Buchstabe e wird wie folgt berichtigt: "Nach erfolgreichem Abschluß einer Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung kann die Diplom-Vorprüfung erlassen werden".
2. Es wird eine 1. Lesung beschlossen. Für die 2. Lesung in der 106. WRK sollen beigezogen werden:
  - a) Neufassung HRG
  - b) Einschlägige Entschliessungen der WRK
  - c) Stellungnahme der Fakultätentage. Die §§ 16 und 17.2 f sollen für die 2. Lesung gesondert dokumentiert und beraten werden.
3. Zu § 3: Der stufenweise Nachweis von Prüfungsleistungen durch Zertifikate oder studienbegleitende Prüfung sollte nicht Ausnahme, sondern Regel werden. § 3.3 soll ersatzlos gestrichen werden (Beschluß V/12 der 85. WRK vom 8. 12. 1970; V/4 der 90. WRK vom 6. 7. 1971; V/9 der 103. WRK vom 17. 4. 1973).

4. Zu § 4.1: Anzahl der Mitglieder soll nicht festgelegt werden, da sonst Änderungen von Grundordnungen von Hochschulen nötig werden.
5. Zu § 6: Ist dem HRG anzupassen.
6. Zu § 8 und 10: Es sollen keine Zulassungsarbeiten verlangt werden.
7. Zu § 10: Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind als "und/oder" zu verstehen.
8. Zu § 11,1 und 2: Daß die Prüfung in jedem Fach nur von einem Prüfer abgenommen wird, schließt die Bildung einer Gesamtnote aus den Einzelnoten nicht aus. Die Änderung in 11.2 ist nicht konsequent.
9. Zu § 11.4: Ist dem HRG § 16 anzupassen.
10. Zu § 12: Es soll eine Begutachtung an Stelle einer Benotung ermöglicht werden.
11. Zu § 14 und 25: Die Wiederholbarkeit studienbegleitender Prüfungen bedarf der Regelung, und sei es als deutlicher Auftrag an die örtlichen Ordnungen.
12. Zu § 16 und 17: Vergl. Ziffer 2; Begründung und Formulierung unzureichend. Es wird die unabwiesbare Notwendigkeit hervorgehoben,
  - zu einheitlichen Regelungen für die ingenieur- und anderen betroffenen wissenschaftlichen Fachrichtungen zu gelangen; hierzu sollen die Fakultätentage und die FRK vor der 2. Lesung besonders gehört werden;

- Kriterien für die Ermessensentscheidungen zu fixieren und die Entscheidungskompetenz festzulegen. Die Begründung wird ergänzt: "Sie kann nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen Kandidaten teilweise oder ganz erlassen werden, die eine FHS qualifiziert/erfolgreich abgeschlossen haben".
13. Zu § 17 ff: HRG beachten. Mit Nachdruck wird gefordert, hier die Vorlage und Bewertung von Gruppenarbeiten mit unterscheidbaren und ununterscheidbaren - deshalb besonders zu dokumentierenden - Einzelleistungen zu regeln (vgl. 19.1 und 19.6). Abschaffung der Prüfungsgebühren fixieren.
14. Zu § 19: Vgl. Ziff. 12; an 19.5 ist anzufügen: "Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist einmal zulässig". (Korrektur in der Begründung zu Abs. 5: "Satz 2" statt Satz 1, "Satz 3" statt Satz 2, "Satz 4" statt Satz 3). Es soll die Reihenfolge von Arbeit und Prüfung nicht in den ABest. geregelt werden.
15. Zu § 24 Begründung: "§ 20 Abs. 1 Satz 2" statt § 20 Abs. 2 Satz 2.
16. Zu § 28: Es soll die Einführung einer "Verjährungsfrist" geprüft werden.
17. Zusatz: Es wird übereinstimmend für notwendig erachtet, die bisher ausserhalb der ABest. stehende Experimentierklausel (Rdschr. 757 vom 29. 3. 1973 mit Beschl. KMK vom 1. 12. 1972) in die ABest. aufzunehmen.

10.

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.5.1973  
zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Vorschaltge-  
setz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz  
vom 26.10.1971

Die 105. Plenarversammlung verabschiedet mit 24 (Ja) :  
0 (Nein) : 5 (Enth.) Stimmen folgende EntschlieÙung  
ZUM URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS VOM 29. MAI 1973  
ZU DEN VERFASSUNGSBESCHWERDEN GEGEN DAS VORSCHALTGESETZ  
FÜR EIN NIEDERSÄCHSISCHES GESAMTHOCHSCHULGESETZ VOM 26. Oktober  
1971:

I.

Vorbemerkung

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat am  
29. Mai 1973 seine Entscheidung zur Verfassungsbeschwerde  
einer großen Anzahl von Professoren und Dozenten gegen das  
Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschul-  
gesetz vom 26. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 317) ver-  
kündet. Dieses Urteil enthält über seine unmittelbare Aus-  
wirkung für Niedersachsen hinaus grundsätzliche Aussagen  
zur Wissenschaftsfreiheit und zur Hochschulorganisation.  
Aus diesem Grund, aber auch weil das Urteil selbst lebhaftere,  
teils zustimmende, teils ablehnende Reaktionen ausgelöst  
hat, fühlt sich die Westdeutsche Rektorenkonferenz zu einer  
Stellungnahme verpflichtet.

## II.

Zum Verhältnis des Urteils zu den Empfehlungen  
der WRK

Die 105. Plenarversammlung der WRK stellt fest, daß das Urteil in wesentlichen Punkten mit Empfehlungen der WRK übereinstimmt. Das gilt zunächst sinngemäß für einen der Kernsätze der EntschlieÙung der WRK vom 22. Mai 1968: "Die Angelegenheiten der Universität als einer Körperschaft von Lehrenden und Lernenden fallen grundsätzlich in die Entscheidungs- und/oder Beratungskompetenz aller ihrer Angehörigen, die demgemäß - unmittelbar oder mittelbar repräsentiert - an den satzungsgemäÙen Organen zu beteiligen sind." Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellt in Bezug auf diesen Grundsatz insofern einen wesentlichen Fortschritt dar, als es endgültig die lange umstrittene Mitentscheidung aller Mitglieder der Hochschulen grundsätzlich für verfassungsrechtlich gerechtfertigt erklärt.

Wenn der Erste Senat weiter verlangt, daß in den Fragen, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen und bei Entscheidungen über Berufungen von Hochschullehrern eine Differenzierung zu erfolgen hat, dann sieht die WRK hierin die Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit des von ihr und anderen vertretenen Grundsatzes der funktionsgerechten Mitbestimmung. Es wird allerdings im einzelnen zu prüfen sein, ob die von der WRK empfohlenen Differenzierungen im Einklang mit dem Urteil stehen. Dies gilt besonders für den Bereich, den das Bundesverfassungsgericht mit "Fragen, die unmittelbar die Lehre betreffen" umschrieben hat.

## III.

## Zu den Auswirkungen des Urteils

1. Es entspricht der Bedeutung des Urteils, daß es sich letztlich auf die Gesetzgebung aller Länder und des Bundes auswirken muß. Da aber inzwischen hinsichtlich der Frage der sofortigen Auswirkungen des Urteils erhebliche Unsicherheit entstanden ist und vielerorts Bestrebungen zu beobachten sind, durch "Selbsthilfemaßnahmen" das Urteil eigenmächtig zu exekutieren, sieht sich die WRK zu dem Hinweis veranlaßt, daß das Urteil für das niedersächsische Vorschaltgesetz gilt: Die Regelungen anderer Hochschulgesetze waren noch nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Aber auch für Niedersachsen hat das Verfassungsgericht nicht die Nichtigkeit der verfassungswidrigen Normen festgestellt. Vielmehr räumt das Gericht dem niedersächsischen Gesetzgeber ausdrücklich das Recht ein, die Verfassungsmäßigkeit seines Gesetzes herzustellen. In diesem Zusammenhang nennt das Urteil selbst verschiedene Alternativen, räumt also dem Gesetzgeber einen Ermessensspielraum ein. Schon daraus ergibt sich, daß es nicht zulässig sein kann, wenn in Niedersachsen, sei es durch die Kultusverwaltung, sei es durch Hochschulorgane, dem niedersächsischen Gesetzgeber vorgegriffen würde.

2. Ohne durch das Urteil unmittelbar verpflichtet worden zu sein, ist auch der Bundesgesetzgeber beim Erlaß des Bundeshochschulrahmengesetzes an die Entscheidung gebunden. Hieraus ergibt sich jedoch kein Grund für eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens. Dieses sollte vielmehr aufgrund der bereits weit vorangetriebenen Vorarbeiten zur

Anpassung des Gesetzentwurfs an die Grundsätze des Urteils so bald wie möglich zum Abschluß gebracht werden, damit allgemein, auch in den Bundesländern, deren Hochschulgesetze nicht durch Verfassungsbeschwerden angegriffen worden sind, die Rechtslage in absehbarer Zeit einheitlich klar gestellt wird.

#### IV.

#### Schlußbemerkung

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz weist nachdrücklich darauf hin, daß auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 eine Reihe von Fragen offen und damit der politischen Entscheidung zugänglich geblieben sind. Das gilt z.B. für die Abgrenzung der Gruppe der Hochschullehrer und die Regelung der Mitwirkung nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Angesichts der Bedeutung, die das Gericht der Gruppe der Hochschullehrer beimißt, ist davon auszugehen, daß an die nach den Kriterien der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Dauer der Tätigkeit zu bemessende Homogenität dieser im übrigen differenzierten Gruppe strenge Anforderungen zu stellen sind.

Was die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter betrifft, ist darauf zu verweisen, daß das Urteil nicht generell ihre Mitbestimmung oder gar Mitberatung ausgeschlossen hat, sondern nur eine undifferenzierte Mitbestimmung bei Entscheidungen über Fragen von Forschung und Lehre.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz geht im übrigen davon aus, daß eine Hochschulgesetzgebung zulässig ist, die im Ausnahmefall bei einzelnen Hochschulen, etwa bei Neugründungen, Spielraum für abweichende, vom Konsens der Beteiligten getragene Modellversuche läßt.

11.

Zur Hochschulrahmengesetzgebung des Bundes  
hier: Neuer Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes

Der Präsident teilt mit, daß die WRK zu zwei Anhörungen zum Entwurf vom 29.6.1973 geladen ist: Am 26.7.1973 zusammen mit Institutionen (AG Staatl. Musik-H., DFG, Dt. Komm. Ing.-Ausbildung, Konf. Kunst-H., FRK, Med.Fak.tag, WRK), am 27.7.1973 zusammen mit Zentralverbänden (HV, BAK, VDS u.a.). Das Generalsekretariat verteilt den am 29.6.1973 eingegangenen Entwurf wofür, auch unter Bezugnahme auf die Unterrichtung der Rektoren am 29.5.1973 über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1973, der Rektor von Heidelberg Dank und Anerkennung ausspricht.

Die 105. Plenarversammlung stimmt dem Vorschlage des Präsidenten zu,

1. den Länderausschuß zum 20.7.1973 zur Vorbereitung der Stellungnahme der WRK zum Referentenentwurf einzuberufen;
2. ggf. eine a.o. Plenarversammlung zum Kabinettsentwurf durchzuführen;
3. die Unterrichtung der Mitglieder über die Anhörungen vom 26. und 27.5.1973 schriftlich zu vollziehen.

Der Präsident der FU Berlin bittet, falls sich im Länderausschuß die erwünschte Einmütigkeit nicht herstellen läßt, Vortrag der Mehrheits- und der Minderheitsauf-fassung in der Anhörung.

12.

Zur Reform der Lehrkörper- und Personalstruktur

Die 105. Plenarversammlung stimmt dem Vorschlag des Präsidenten zu, die Stellungnahme zur Personalstruktur im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (vgl. VI/11) vorzunehmen.

14.

Zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe

Die 105. Plenarversammlung verabschiedet mit 17 (Ja) :  
0 (Nein) § 4 (Enth.) Stimmen folgende Stellungnahme ZUR  
NEUGESTALTUNG DER GYMNASIALEN OBERSTUFE IN DER SEKUNDAR-  
STUFE II:

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat auf ihrer 154. Plenarsitzung am 7.7.1972 in Bonn eine "Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" beschlossen, deren Durchführung in allen Schulen spätestens mit dem Schuljahr 1976/77 beginnen soll.

## I.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz sieht in dieser Initiative der Kultusminister, im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten die Schulreform in einem wichtigen, ausgegrenzten Teilbereich voranzutreiben, zahlreiche Empfehlungen des seinerzeitigen Schulausschusses der Westdeutschen Rektorenkonferenz verwirklicht. Für die Hochschulen ist dieser Bereich der gymnasialen Oberstufe von besonderem Gewicht, da in ihm die Eingangsvoraussetzungen für das Hochschulstudium geschaffen werden.

Seit den 60er Jahren hat sich jedoch die Situation im Bereich des Bildungswesens für die Hochschulen entscheidend verändert:

- Das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Hochschulzugangsberechtigten und der Aufnahmefähigkeit der Hochschulen wächst.
- Ein nachfrageorientierter Ausbau der Hochschulen ist schon aus Gründen der angespannten Lage der staatlichen Haushalte nicht möglich.
- Der Numerus clausus erstreckt sich auf immer mehr Fächer und Hochschulen. Die Notwendigkeit, das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen auf alle Fächer und Hochschulen auszudehnen, erscheint absehbar.
- Beim Ausbau der Hochschulen besteht die Gefahr, daß der gestiegene Bedarf der Gesellschaft an wissenschaftlicher

Lehre zu Lasten der Forschung geht.

## II.

Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe beabsichtigt eine Verbesserung der Studierfähigkeit der Abiturienten. Sie nimmt damit durchaus im Sinne der Hochschulen ein **q u a l i t a t i v e s** Problem der gymnasialen Oberstufe in Angriff. Indessen löst sie das **q u a n t i t a t i v e** Problem nicht, sondern verschärft das Dilemma, in dem sich die Hochschulen befinden:

- Sie bietet keinen Ansatz zur Entwicklung berufsqualifizierender Abschlüsse in der Sekundarstufe II, sondern leitet nach wie vor den Abiturientenstrom ungeteilt in den Hochschulbereich.
- Sie berücksichtigt nicht einmal oder nur völlig unzureichend das Abitur als Zugang zu Fachhochschulstudiengängen und ist ausschließlich auf den Erwerb der Studienberechtigung für ein Universitätsstudium ausgerichtet.
- Sie hält zwar am Abitur als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife (Studierfähigkeit) fest. Mit der strukturbedingten Festschreibung der Quote der Abiturienten, die sich alljährlich um einen Studienplatz bewerben, wird die Trennung von Studien **b e f ä h i g u n g** (Abitur) und Studien **b e r e c h t i g u n g** (Hochschulzulassung) jedoch immer unausweichlicher.

## III.

Die Vereinbarung der Kultusminister hat sich zunächst auf die organisatorische Reform der gymnasialen Oberstufe beschränkt. Die inhaltliche, curriculare Ausfüllung der Vereinbarung muß in den bis zum Inkrafttreten verbleibenden Jahren geleistet werden. Sie wirft jedoch an der Nahtstelle zwischen Schule und Hochschule eine Fülle von Einzelfragen auf, an deren Klärung die Hochschulen ein dringendes, berechtigtes Interesse haben. Das gilt insbesondere für die zahlreichen Probleme, die sich aus dem Festhalten an der nicht-fachgebundenen, allgemeinen Hochschulreife oder Studierfähigkeit einerseits und der Einführung eines Abitur-"Profils" durch Spezialisierung und Schwerpunktbildung andererseits ergeben. In einzelnen müssen folgende Aufgaben gelöst werden:

- Der Begriff der Hochschulreife (Studierfähigkeit) bedarf dringend einer Klärung.
- Für die Fächer und Kurse des Pflichtbereichs ebenso wie für die des Wahlbereichs sind Lernzielkataloge und Curricula zu erstellen.
- Die Gefahr muß vermieden werden, daß die Anhebung des Niveaus der Leistungskurse auf Kosten des Niveaus der Grundkurse erfolgt und daß dieses damit unter den Standard der bisherigen, unreformierten Oberstufe des Gymnasiums absinkt.
- Für die Hochschulen entsteht das Problem, daß sie wegen der Möglichkeiten der Differenzierung und Schwerpunktbildung mit einer Ungleichheit der Eingangsvoraussetzungen rechnen müssen. Sie kann zu Schwierigkeiten im akademischen Anfangsunterricht führen.
- Endlich sind die Probleme zu klären, die sich aus der Beibehaltung des Abiturs als Ausweis der allgemeinen Hochschulreife und seiner Profilierung durch Schwerpunktbildung für die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Fächern ergeben. Besonders ist zu entscheiden, ob und unter welchen Umständen Grund- und Leistungskurse als studienspezifische Leistungen zu werten und dementsprechend im Zulassungsverfahren besonders zu gewichten sind.

#### IV.

Die Reform der gymnasialen Oberstufe hat Konsequenzen für die Lehrerausbildung und -fortbildung:

- Der Unterricht in der reformierten Oberstufe verlangt von jedem Lehrer vertiefte fachliche, aber auch methodologische, wissenschaftstheoretische und stufenspezifisch-fachdidaktische Kenntnisse, die das bisherige Lehramtsstudium nicht oder nur unzureichend vermittelt. Die Hochschulen sehen jedoch nicht, wie sich eine vertiefte fachliche, wissenschaftstheoretische, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien zu erweiternde Lehrerausbildung mit einer

einschneidenden Verkürzung der Studienzzeit vereinen lassen soll.

- In den Fächern, die neu in der Kollegstufe angeboten werden sollen, hat es ein Lehramtsstudium bislang nicht gegeben. Die Hochschulen müssen deshalb in Abstimmung mit den staatlichen Stellen entsprechende Studienordnungen und Studiengänge erarbeiten.
- Schließlich müssen Formen von Kontaktstudien für bereits im Dienst befindliche und zukünftige Lehrer der Kollegstufe entwickelt werden. Die Hochschulen sehen das institutionalisierte Kontaktstudium als ihre Aufgabe an. Bei der derzeitigen Ausschöpfung ihrer Kapazitäten sind sie jedoch kaum in der Lage, sie zu erfüllen.

#### V. 6

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz bittet die in ihr zusammengesetzten Hochschulen,

- Senate und Fakultäten/Fachbereiche von der Reform der gymnasialen Oberstufe und ihrer Bedeutung für die Hochschulen zu unterrichten;
- auf lokaler und regionaler Ebene den Kontakt mit den Gymnasien, Studienseminaren und regionalen Forschungszentren aufzunehmen;
- für die mit den staatlichen Stellen und den Schulen zu führenden Gespräche auf dem Weg über die Landesrektorenkonferenzen um sachverständige Gesprächspartner von seiten der Hochschulen besorgt zu sein.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hält die konstruktive Zusammenarbeit mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister für unerlässlich. Sie schlägt deshalb vor, aufgrund der Erfahrungen bei der Erarbeitung der Rahmenprüfungsordnungen entsprechende gemeinsame Beratungen für die nun anstehenden inhaltlichen Fragen der Oberstufenreform des Gymnasiums und der Lehrerbildung aufzunehmen. Sie hat als Nachfolger ihres einstigen Schulausschusses den "Ständigen Ausschuss Schule - Hochschule" ins Leben gerufen. Er steht der Kultusministerkonferenz als Gesprächspartner zur Verfügung.

---

#### Protokollvermerk:

Ein Antrag der FU Berlin, in Abschn. I aufzunehmen:

"Ein allein an der Nachfrage orientierter Ausbau der Hochschulen ist schon aus Gründen der angespannten Lage der staatlichen Haushalte nicht möglich."

Heute sind die Hochschulen in ihrem Umfang und ihrer Struktur zwar von einem an den gesellschaftlichen Bedürfnissen orientierten Ausbau weit entfernt; ein unbeschränkter Hochschulausbau über das gegenwärtig notwendige Maß hinaus würde jedoch zu Lasten anderer wichtiger Bereiche des Bildungswesens, insbesondere der beruflichen Bildung und darüber hinaus anderer gesellschaftspolitisch wichtiger öffentlicher Aufgaben gehen."

wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Präsident beantragt, die übrigen noch vorliegenden Vorlagen (WRK-Drucks. 73/1972; 128/1972) sowie die in 169/1973 zusammengefaßten Plenaraufträge für erledigt zu erklären. Die 105. Plenarversammlung stimmt dem Antrage mit 32:1:7 Stimmen zu und "entlastet" das Präsidium von diesen Vorlagen und Aufträgen.

Herr Kewenig/Universität Kiel gibt seine Mißbilligung ("Empörung") über die Art der Behandlung der Satzungsfrage zu Protokoll; dem widerspricht mit Schärfe Herr Draheim/Universität Karlsruhe.

-----  
Anmerkung des Generalsekretariats:

Die Ordnung der WRK wird in der Fassung der Änderungen vom 3.7.1973 neu aufgelegt und alsbald verbreitet. Zur Frage der Ordnung der WRK vgl. auch TOP X/19 dieses Protokolls, der zeitlich nach TOP X/18 verhandelt wurde.

18.

Zur Ordnung der WRK

Der Präsident berichtet über die Beratungen im 73. Länderausschuß (13.6.1973) und erläutert die aus diesen Beratungen hervorgegangene Vorlage (WRK-Drucks. 185/1973).

In der Generaldebatte fallen durch Abstimmungen folgende Entscheidungen

- Ein Antrag der Universität Hamburg, die Stimmenverhältnisse im Länderausschuß nach dem Bundesratsvorbild zu ordnen, wird mit 10:32:3 Stimmen abgelehnt.
- Ein Antrag der PH Lörrach (Kurialstimmträgerin) v. 1.6.73 (WRK-Drucks. 180/1973) in der Fassung vom 2.7.73 wird mit 7:29:11 Stimmen abgelehnt. Ein hilfsweiser Antrag der Universität Hamburg ("Auf Antrag eines Mitgliedes des Länderausschusses ist die Angelegenheit im Plenum zu behandeln") ist damit gleichfalls abgelehnt.
- Ein Antrag der Universität Hamburg, die Mehrheit im Länderausschuß daran zu binden, daß in ihr die "Stimmen von fünf Mitgliedern des Länderausschusses enthalten sein müssen, wird mit 13:21:11 Stimmen abgelehnt.
- Über einen Antrag der GH Essen, bis zur Neustrukturierung der WRK als Zusammenschluß von Gesamthochschulen die "Grundsatz Tendenz weiter zu verarbeiten", entscheidet die Plenarversammlung auf Antrag der Universität Bremen mit 18:8:16 auf Nichtbefassung.

Sodann tritt die 105. Plenarversammlung in die Abstimmungen über die Vorlage (WRK-Drucks. 185/1973) ein.

1. Vorlage:

Nr. 5 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

"Das Plenum tritt während der Vorlesungszeit jeden Semesters zwei Mal, im übrigen nach Bedarf zusammen. Es bestimmt Zeit und Ort seiner nächsten Sitzung."

Beschluß:

Unter Hinzufügung des Wortes "mindestens" nach "Semsters" mit 41:5:2 Stimmen angenommen.

2. Vorlage:

Nr. 5 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

"Das Stimmrecht im Plenum wird vom Rektor oder seinem Vertreter im Amt ausgeübt. Jedes Mitglied - abgesehen von den Mitgliedern mit Kurialstimme - hat eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung kann schriftlich auf ein anderes stimmführendes Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen."

Beschluß:

Mit 22:18:5 Stimmen abgelehnt.

3. Vorlage:

In Nr. 8 Abs. 1 werden die Worte "ein Jahr" durch die Worte "zwei Jahre" ersetzt.

Beschluß:

Mit 40:5:3 Stimmen angenommen.

4. Vorlage:

Nr. 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit dem 1. August des Wahljahres. Sie endet auch dann, wenn das Plenum vorzeitig einen neuen Präsidenten wählt. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des neuen Präsidenten mit der Annahme der Wahl und endet mit dem 31. Juli des zweiten Jahres nach dem Wahljahr. Eine vorzeitige Wahl ist nur zulässig, wenn der Name des Kandidaten mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht worden ist, wenn sich der Kandidat schriftlich mit seiner Nomination einverstanden erklärt hat und wenn mindestens die Hälfte der stimmführenden Mitglieder anwesend ist."

Beschluß:

Mit 44:2:1 Stimmen angenommen.

5. Vorlage:

Nr. 15 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Länderausschuß hat weiter die Aufgabe

- den Tagesordnungsvorschlag und Beschlußvorlagen des Präsidiums für das Plenum vorzubereiten,
- Rahmenprüfungsordnungen zu verabschieden,
- Ausschüsse zu besetzen und Beauftragte zu bestellen,
- die Berichte der Ausschüsse und Beauftragten entgegenzunehmen,
- die Aufnahme neuer Mitglieder vorzubereiten,
- Nominationsrechte der WRK auszuüben.

Die Zuständigkeiten des Plenums bleiben unberührt."

Die Plenarversammlung beschließt auf Antrag der Universität Gießen geschäftsordnungsmäßig mit einfacher Mehrheit, über die einzelnen Spiegelstriche gesondert abzustimmen.

Beschlüsse:

- 1. Spiegelstrich: Mit 43:0:3 Stimmen angenommen
- 2. Spiegelstrich: Mit 26:14:8 Stimmen abgelehnt
- 3. Spiegelstrich: Mit 32:10:5 Stimmen abgelehnt
- 4. Spiegelstrich: Unter Änderung des Wortes "Berichte" in "Zwischenberichte" mit 41:1:4 Stimmen angenommen
- 5. Spiegelstrich: Mit 43:0:5 Stimmen angenommen
- 6. Spiegelstrich: Mit 33:7:7 Stimmen abgelehnt
- Schlußsatz: Mit 41:0:5 Stimmen abgelehnt.

Danach beantragt die TH Darmstadt geschäftsordnungsmäßige Abstimmung über die Durchführung einer Gesamtabstimmung. Der Antrag wird mit 21:20:5 Stimmen angenommen.

Die 105. Plenarversammlung beschließt sodann mit 41:3:2 Stimmen folgende Änderung der Ordnung der WRK in der Fassung vom 14.12.1971:

## 1. Nr. 5 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

"Das Plenum tritt während der Vorlesungszeit jeden Semesters mindestens zwei Mal, im übrigen nach Bedarf zusammen. Es bestimmt Zeit und Ort seiner nächsten Sitzung."

## 2. In Nr. 8 Abs. 1 werden die Worte "ein Jahr" durch die Worte "zwei Jahre" ersetzt.

## 3. Nr. 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit dem 1. August des Wahljahres. Sie endet auch dann, wenn das Plenum vorzeitig einen neuen Präsidenten wählt. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des neuen Präsidenten mit der Annahme der Wahl und endet mit dem 31. Juli des zweiten Jahres nach dem Wahljahr. Eine vorzeitige Wahl ist nur zulässig, wenn der Name des Kandidaten mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht worden ist, wenn sich der Kandidat schriftlich mit seiner Nomination einverstanden erklärt hat und wenn mindestens die Hälfte der stimmführenden Mitglieder anwesend ist."

## 4. Nr. 15 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Länderausschuß hat weiter die Aufgabe

- den Tagesordnungsvorschlag und Beschlußvorlagen des Präsidiums für das Plenum vorzubereiten,
- die Zwischenberichte der Ausschüsse und Beauftragten entgegenzunehmen,
- die Aufnahme neuer Mitglieder vorzubereiten.

Die Zuständigkeiten des Plenums bleiben unberührt.

Aufnahmeantrag der Universität Hamburg für die Fachhochschulen und  
die Fachhochschule Hamburg

Nach Begründung des zweiteiligen (1 und 2,3) Antrages durch Herrn Dr. Fischer-Appelt (Hamburg) verliest der Präsident das Schreiben des Vorsitzenden des Länderausschusses der FRK vom 19.6.1973:

"Der Länderausschuß ist bei seinem die Zusammenarbeit mit der WRK betreffenden Beschluß von ~~der~~ Erwartung ausgegangen, daß die WRK während ihrer nächsten Versammlung eine diesbezügliche Offerte beschließen wird.

Sollte dies nach dem Gang der Verhandlung nicht erwartet werden können, möchte ich Sie bitten, sich dafür einzusetzen, daß von einer Beschlußfassung abgesehen wird oder aber ein Beschluß gefaßt wird, der die grundsätzliche Öffnung der WRK für alle Hochschulen des tertiären Bildungsbereichs feststellt und die praktische Ausführung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Satzung vorsehen könnte.

Zur allgemeinen Unterrichtung verliest der Präsident ferner den Beschluß des Länderausschusses der FRK vom 18.6.1973:

"1. Der Länderausschuß begrüßt den folgenden Antrag zur Frage der Zusammenarbeit zwischen WRK und FRK: Alle Fachhochschulen, die über eine körperschaftliche Verfassung verfügen, werden auf Antrag als Mitglied ohne Stimmrecht in die WRK aufgenommen.

Die Fachhochschulen führen pro Land eine Kurialstimme. Die Ausübung des Stimmrechts wird von Fachhochschulen, die Mitglieder der WRK sind, auf Landesebene geregelt.

2. Die Mitglieder des Länderausschusses werden gebeten, in diesem Sinn auf die Rektoren und Präsidenten der Hochschulen, die Mitglieder der WRK sind, einzuwirken."

Nach sehr ausführlicher und lebhafter Debatte, überwiegend in Anwesenheit zweier Vertreter der FRK (Dr. Uthoff, Dr. Kravagna) beschließt die 105. Plenarversammlung auf Antrag von Frankfurt (Dr. Kantzenbach) mit 20 (Ja) : 5 (Nein) : 17 (Enth.) :

Das Plenum der WRK bekräftigt seinen Beschluß vom 8.6.1971 über eine grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme der Fachhochschulen.

Es beauftragt den Länderausschuß, zur nächsten WRK einen Vorschlag zur Neuordnung der WRK vorzulegen, der

1. die Aufnahme der Fachhochschulen vorsieht,
2. die Arbeitsfähigkeit der WRK trotz Erhöhung der Mitgliederzahl garantiert.

20.

Ständige Kommission für Internationales

Die Beauftragten der Westdeutschen Rektorenkonferenz für internationale Angelegenheiten treffen sich im Prinzip zweimal pro Semester. Die Einrichtung einer ständigen Kommission für Internationales erscheint unzweckmäßig.

Herr Professor Rüegg ist aufgrund seines Rufes nach Bern aus seinen Funktionen, die er in internationalen Fragen für die WRK wahrgenommen hatte, ausgeschieden. Diese nimmt in Zukunft der Vizepräsident für Internationales wahr. Für das Verbindungskomitee der Rektorenkonferenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften - früher Expertengruppe für EG-Angelegenheiten der Europäischen Rektorenkonferenz und der Universitäten der Europäischen Gemeinschaften - wurde als ständiger Stellvertreter Herr Professor Seidler vorgeschlagen, der die WRK auch in der deutschen Delegation der Arbeitsgruppe der Europäischen Gemeinschaften "Gegenseitige Anerkennung der Diplome" und in der deutschen Delegation der Arbeitsgruppe des EG-Ministerrates "Zusammenarbeit im Bildungswesen" (sog. "Guichard-Zentrum") vertritt. Das Plenum stimmte der Benennung per Akklamation zu.

Die Delegationen für internationale Veranstaltungen sind einerseits nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit (z.B. Partnerschaften mit osteuropäischen Universitäten), andererseits aufgrund von zum großen Teil persönlich ausgesprochenen Einladungen der Veranstalter zusammengesetzt (z.B. Dubrovnik). Dazu kommen die Präsidiumsmitglieder. Die Teilnehmer an den Seminaren der Europäischen Rektorenkonferenz werden nach regional und politisch ausgewogenen Kriterien benannt. Die Kontinuität wird durch die Präsidiumsmitglieder gewahrt.

Aufgrund der immer wieder auftretenden Informationslücken in den Hochschulen über Ort, Zeit, Themen und Ergebnisse internationaler Veranstaltungen wurde beschlossen, daß seitens des Präsidiums

1. die rechtzeitige Bekanntgabe über Ort, Zeit und Thema erfolgt,
2. regelmäßig von den Teilnehmern an internationalen Seminaren etc. ein Bericht vorgelegt wird.

21.

Ständige Kommission bzw. Arbeitsgruppe Lehrerbildung

hier: Einsetzung und Nominationen

In den Ständigen Ausschuss Schule-Hochschule und in dessen Unterkommission Lehrerbildung werden die

Herren Grosse, Bochum

Klink, Bremen

Vogelbacher, Lörrach

benannt.

Herr Hassenstein (Biologie, Freiburg), den das Präsidium als Nachfolger für Herrn Sinn vorschlägt, konnte noch nicht nach seiner Bereitschaft zur Mitarbeit im Ständigen Ausschuss Schule-Hochschule befragt werden. Seine Bestätigung durch das Plenum muß daher verschoben werden.

22.

Bestätigung von Mitgliedern ständiger Ausschüsse

hier: Ständiger Ausschuß Schule und Hochschule

Die Bestätigung der neuen Mitglieder des Ständigen Ausschusses wurde aus Zeitmangel nicht mehr vorgenommen.

23.

Einsetzung einer Arbeitsgruppe "Aufwandsermittlung für Hochschulstatistik"

Das Plenum stimmte dem im 73. Länderausschuß behandelten Vorschlag des Präsidiums zu, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die aufgrund einer Ermittlung der personellen und sachlichen Ausstattung der Hochschulen für die Aufgabe der Hochschulstatistik, unter Berücksichtigung der Hochschulverwaltung und -planung, eine Empfehlung der WRK vorbereiten soll.

Neben den von der WRK benannten Vertretern des Hochschulbereichs im Ausschuß für Hochschulstatistik\*) werden der Arbeitsgruppe je ein Sachverständiger aus der Hochschulverwaltung oder einer Hochschulplanungsgruppe angehören, der von der Landesrektorenkonferenz zu benennen ist.

Der Präsident kündigt an, daß die Nominationsaufforderung noch schriftlich ergehen wird.

\*) (nach dem Bundeshochschulstatistik-Gesetz)

*Roellecke*  
(Roellecke)